

- 6 Beinert, J.: a. a. O., 275
- 7 „Protocollum Presbyterii“, ein Lederband von 476 handgeschriebenen Folioseiten die Jahre 1740 bis 1821 umfassend. Es wird im ev. Pfarramt Lichtenau aufbewahrt
- 8 Lauppe, Ludwig: Burg Stadt und Lichtenau, herausgegeben von Lisbeth Lauppe und Dr. Wilhelm Lauppe, Weinheim 1984, 393
- 8a „Almosen“ ist ein verkürzter Ausdruck für Almosenfond
- 9 Kirchenbücher von Lichtenau
- 10 Lauppe, L.: a. a. O., 431
- 11 Lauppe, L.: a. a. O., 372
- 12 Lauppe, L.: a. a. O., 397 f., 480
- 13 Wie Anm. 12
- 13a Lauppe, L.: a. a. O., 91–93
- 14 Wie Anm. 13
- 15 Uibel, Ludwig: Die Endphase der Auseinandersetzung der Abtei Schwarzach mit der Markgrafschaft um die Landeshoheit nach den Prozeßschriften des 18. Jahrhunderts. In: Die Ortenau, 1991, 206 ff.
- 16 Der Beschuldigte Jacob Bertsch ist ein Ururgroßvater des Verfassers und sein unrühmlicher Lebenslauf ist daher diesem aus der Familientradition bekannt.
- 17 Der Ursprung und der geistesgeschichtliche Hintergrund der Sittengerichte wird von Leonhard v. Muralt (Zürich) in seinem Beitrag „Die Reformation“ („Historia mundi“, 7. Bd., 95 f.) wie folgt dargestellt: „Zwingli hatte seiner Züricher Kirche eine kleine Behörde gegeben, die ihr ein ganz besonderes Gepräge gab, das Ehegericht, zusammengesetzt aus zwei Leutpriestern (Pfarrern) und je zwei Vertretern des Kleinen und des Großen Rats. . . . Das Ehegericht machte weit herum in allen reformierten Gebieten der Schweiz Schule. . . . Die Reformatoren wollten durch den Ausschluß vom Abendmahl nicht im Sinne weltlichen Strafrechts der damaligen Zeit Sühne erzwingen, sondern den offenbar Fehlbaren und Unwürdigen zur echten geistlichen Buße und Umkehr führen. Ehe- und Chorgerichte wurden ferner in vielen süddeutschen Reichsstädten und im Herzogtum Württemberg eingeführt. Es gab eine Zeit, da der oberdeutsche Protestantismus enger mit dem schweizerischen und zwinglichen als mit dem niederdeutschen-lutherischen Typus verbunden war.“
Straßburg führte 1529 ausdrücklich nach Zürcher und Konstanzer Vorbild das Ehegericht ein. Ein großes Sittenmandat normierte alle Bereiche des täglichen Lebens. Bucer konnte dies nicht genügen. Er wollte die Kirchenzucht durch Organe der Kirche selbst durchführen, mußte aber die Oberaufsicht der städtischen Behörde überlassen, sie galt doch als eine evangelische. Bucer suchte dann für die von der Obrigkeit bestellte Siebenerkommission in Kirchensachen die biblische Begründung und glaubte sie in den urchristlichen „Ältesten“ (= Presbytern) gefunden zu haben. Er vermischte damit, wie es in Basel und Zürich der Fall war, Stadt- und Kirchengemeinde. Pfarrer und Kirchenälteste arbeiteten in der „Konvocatz“ zusammen. Bucers Ziel war die „Gemeinde ohne Flecken und Runzeln“.